



KOMMUNALE VERORDNUNG ÜBER DEN
NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes [PBG] des Kantons Zürich vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat Schönenberg folgende

V e r o r d n u n g

1. Objektbeschreibung Folgende Gebiete und Objekte gemäss Uebersichtsplan 1:5000 werden unter Schutz gestellt:

Naturschutzobjekte:

- N 1a Feuchtgebiete nördl. Wisserlen 689.35/228.35/650
 - b [Grundstück Kat.-Nr. 2561]
 - c Einzigartiges Hangriet in drei Teilen, Kleinseggenrasen neben feuchten Fettwiesen
- N 2 Feuchtgebiet östl. Aesch, 690.0/228.5/670
[Grundstücke Kat.-Nrn. 456, 457, 458 und 460]
Riedrest mit Pfeiffengraswiese, zum Teil Torf
- N 3 Feuchtgebiet östl. Buebheini, 690.15/227.0/690
[Grundstücke Kat.-Nrn. 1769 und 2599]
Kleiner Rest eines ehemals grossen Riedes mit Davallseggenrasen mit mäandrierendem, bestocktem Bachlauf
- N 4 Feuchtgebiet westl. Neuhof, 691.4/226.97/710
[Grundstück Kat.-Nr. 788]
Tiefe Geländemulde, an der tiefsten Stelle liegt ein kleines Ried mit Pfeiffengras und Kleinseggenrasen
- N 5a Feuchtgebiete südl. Gschwändmatt,
 - b 692.0/226.9/710 [Grundstücke Kat.-Nrn. 73, 75, 76, 77 resp. 57, 58, 61, 62, 63, 64, 69, 1338 und 2409]
Zwei Riedmulden mit Pfeiffengras- und Grosseggenflächen, daneben auch verschiedene nährstoffzeigende Pflanzengesellschaften wie Hochstaudenflur, Knotenbinsenried, Rohrkolbenstand
- N 6 Feuchtgebiet Matten, 691./227.75/690
[Grundstück Kat.-Nr. 9]
Schöne Pfeiffengras-Streuwiese mit Hochstaudensaum. Besonders wertvoll wegen Nähe zum Dorf und Schulhaus.

- N 7 Feuchtgebiet nördl. Mittler-Langwies
690.85/228.6/700 [Grundstück Kat.-Nr. 1595]
Kleines, aber wertvolles Ried mit Woll-
gräsern und Knabenkraut
- N 8a Feuchtgebiete westlich Täglischür
b 691.5/228.2/680 [Grundstücke Kat.-Nr.
712, 173, 2365]
Ried in zwei Teilen mit Grosseggen-, Klein-
seggen- und Pfeiffengrasbeständen
[unter Schutz gestellt gemäss GRB vom
13.11.1973]
- N 9 Feuchtgebiet nördlich Täglischür
691.6/228.43/670 [Grundstücke Kat.-Nr.
2739 und 2742]
Wertvolles Hangried mit schönem Klein-
seggengras
[unter Schutz gestellt gemäss GRB vom
13.11.1973 bzw. RRB Nr. 3528 vom 9.7.1975]

Landschaftsschutzobjekte:

- L 1 Sagenbach mit Rätschlochbach
Natürliche Bachläufe mit begleitender Be-
stockung mit Bäumen und Bachgehölzen
- L 2 Aabach von Mühlestden bis zur Gemeinde-
grenze
Natürlicher Bachlauf mit säumenden Bäumen
und Gehölzen
- L 3 Rotenblattbach
Natürlicher Bachlauf mit Bestockung
- L 4 Chräbsbach beim Auhölzli
Natürlicher Bachlauf mit Bestockung
- L 5 Seitenbach Hinterstollen-Chaltenbodenholz
Natürlicher Bachlauf mit Bestockung
- L 6 Gehristegbach
Natürlicher Bachlauf mit Bestockung
- L 7a Hecken und Feldgehölze nordwestl. Aesch.
b und Wisserlen
c Markant im Landschaftsbild in Erscheinung
tretende Staudenhecken und Feldgehölze mit
hochstämmigen Bäumen und Randgebüsch
- L 8 alte Kiesgrube Oberhüsli
durch früheren Abbau entstandenes Biotop
mit Hecken, Gebüsch und Bäumen

Landschaftsschutz-Einzelobjekte:

- B 1 Linde nördlich hintere Stollen
Mächtige Linde auf markantem Geländesporn
- B 2 Linde nordöstlich Stollen
Linde auf Geländesporn
- B 3 Linde beim Weiler Stollen
Grosse Linde beim Aussichtspunkt mit Sitzbank
- B 4 Linde beim Rest. Frohe Aussicht, Stollen
Breitgefächerte Linde, für Art kuriose Baumform
- B 5 Linde im Mittelberg
Markante Linde zwischen Bauernhof und Schulhaus
- B 6 Linde in Mühlistalden
Grosse Linde im Ortsbild des Weilers Mühlestalden
- B 7 Nussbaum in Chülpen
Mächtiger Nussbaum, westlich vorgelagert dem
Weiler Chülpen
- B 8 Zwei Eschen an Strasse zwischen Zweierhof
und Rotenblatt
Die Kurve im Strasseneinschnitt markierende
grosse Eschen
- B 9 Birke nördlich Unter-Wolfbüel
Solitär stehende, den Strassenrand markierende
Birke zwischen Unter-Wolfbüel und Hohenberg
- B 10 Linde südlich Oberhüsli
Markante Linde Nähe Weg auf Anhöhe zwischen
Oberhüsli und Gschwänd
- B 11 Linde bei Neuhaus
Linde beim Oekonomiegebäude des Bauernhofes
- B 12 Linde im Gisihegi
Linde zwischen Bauernhaus mit Oekonomiegebäude
- B 13 Tannen und Nussbaum südlich Mittler-Langwies
Zwei grosse Tannen und ein prächtiger Nussbaum
bei der Gebäudegruppe
- B 14 Nussbaum in der Neumatt
Markanter Nussbaum auf der Südwestseite des
Wohnhauses
- B 15 Linde nördlich Gubel
Die Strassenabzweigung der Gubelstrasse von
der Hirzelstrasse markierende Linde

- B 16 Linde südlich Ober-Wisserlen
Grosse Linde in Mulde des Moränenrückens,
Bereicherung des Landschaftsbildes
- B 17 Eiche beim Hinterberg
Markante Eiche am Weg beim Bauernhaus
Hinterberg, Nähe Naturschutzgebiet
- B 18 Linde südöstlich Aesch
Zusammen mit der nordwestlich des Weilers
stehenden Linde das Ortsbild prägende Linde
- B 19 Linde nordwestlich Aesch
Vom Hirzel her kommend das Ortsbild prägende
Linde
- B 20 Linde nördlich Ober-Wisserlen
Die Hangkante und das Haus auf dem Moränen-
rücken markierende Linde
- B 21 Linde nordöstlich Müsli
Mit den Richtung Hirzel vorhandenen weiteren
Linden markant den Moränenrücken betonende
Linde
- B 22 Linde Dicktann
Markant alleinstehende Linde bei der Weid-
scheune oberhalb des Golfplatzes
- B 23 Eiche Unter-Rotenblatt
Einzelstehende markante Eiche am Miesbach
- B 24 Rosskastanie im Pfarrgarten bei der Ref.Kirche
Den Pfarrgarten dominierende Rosskastanie
- B 25 Linde beim Leichenhaus
Markante alleinstehende Linde
- B 26 Zwei Tannen in Vorder-Schönenberg
Markante Baumgruppe in erhöhter Lage als
Teil des Ortsbildes
- B 27 Zwei Tannen in Vorder-Schönenberg
Markante Baumgruppe in erhöhter Lage als
Teil des Ortsbildes

2. Schutz- ziel

Naturschutzgebiete:

Integrale Erhaltung der Feuchtgebiete als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen und Tierarten und Pflanzengesellschaften sowie als prägende Landschaftselemente.

Landschaftsschutzobjekte:

Erhaltung der Bachgehölze und Hecken in einer reichhaltigen Artenszusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.

Landschaftsschutz-Einzelobjekte:

Erhaltung und Pflege sowie artgleicher Ersatz bei natürlichem Abgang.

3. Schutzan- ordnungen

Naturschutzobjekte:

In den Naturschutzgebieten [N 1 - N 9] sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Weidenlassen
- das Laufenlassen von Hunden [Leinenzwang], ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen
- das Roden von Hecken und Sträuchern
- das Fällen von markanten Bäumen.

Landschaftsschutzobjekte:

Bei den Bachgehölzen und Hecken [L 1 - L 8] sind alle Massnahmen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden könnten.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden schmalen Wiesenstreifen [Heckensaum] verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen und Bäumen
- das Anfachen von Feuer
- das Weidenlassen.

Landschaftsschutz-Einzelobjekte:

Bei den Einzelobjekten [B 1 - B 27] sind alle Massnahmen verboten, welche die Schutzobjekte [insbesondere die heutige Baumform] beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden.

Die Einzelobjekte dürfen -das sachlich begründete Bedürfnis vorausgesetzt- nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden.

4. Pflege und Unterhalt Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen. Die Gräben sind zu unterhalten.
- Die Bachgehölze und Hecken sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- Die Ausführung dieser Arbeiten ist soweit zumutbar Sache der Eigentümer, kann aber auch auf Veranlassung des Gemeinderates auf Kosten der Gemeinde erfolgen.
5. Ausnahme-
regelungen Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Fachstelle Naturschutz der Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
- Der Holztransport über Naturschutzobjekte ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.
6. Straf-
bestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne der §§ 340 ff PBG geahndet.
- Im weiteren ist bei Uebertretungen der frühere Zustand wieder herzustellen [§ 341 PBG].
7. Inkraft-
treten Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
- Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Rechts-
mittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen, nach öffentlicher Publikation, ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.

9. Publi-
kation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, dem Allg. Anzeiger vom Zürichsee, veröffentlicht.

Schönenberg ZH, 18. Februar 1986

GEMEINDERAT SCHÖNENBERG ZH
Der Gemeindepräsident:

Walter Hitz

Der Gemeindeschreiber:

Otto Schär